OPFIKON STADT







Vollzugsreglement zur Entsorgungsverordnung

27. November 2018 (Stand: 1. Januar 2025)



Art. 1

Rechtsgrundlage

Der Stadtrat erlässt dieses Vollzugsreglement gestützt auf Art. 4 Abs. 1 der Entsorgungsverordnung der Stadt Opfikon.

Art. 2

Verantwortung, Zuständigkeit Begriffsklärung

Verantwortung, Zuständigkeit und Begriffsklärung orientieren sich an übergeordnetem Recht und an übergeordneter Rechtsprechung.

Art. 3

Zuständige Stelle

Die für die Abfallwirtschaft in der Stadt Opfikon zuständige Stelle ist die Abteilung Bau und Infrastruktur.

Art. 4

Sammlungen

¹ Für die nachstehenden Abfälle werden in den aufgeführten Häufigkeiten Abfuhren angeboten:

a Kehricht in Gebührensäcken

einmal wöchentlich

b Betriebskehricht in Containern

bei Bedarf

c Kehricht in Presscontainern

bei Bedarf

d Sperrgut

einmal wöchentlich einmal wöchentlich

e Grüngut (Container/Astbündel)

Cirillar WoonCriticit

f Karton und Papier

mindestens 10 Mal jährlich, Betriebe nach Bedarf

- In Wochen mit Feiertagen und aus betrieblichen Gründen kann die Zahl der Abfuhren eingeschränkt werden. In schwach besiedelten Gebieten und/oder abgelegenen Häusern mit geringem Anfall können die Abfuhren nach Absprache reduziert werden (siehe auch Art. 10). Ein Anspruch auf Ermässigung der Gebühren entsteht daraus nicht.
- Mit Zustimmung des Stadtrates können für Separatabfälle vorübergehend oder dauernd weitere Sammlungen eingeführt werden.

Art. 5

Sammelstellen für Separatabfälle

- Auf dem Stadtgebiet werden Sammelstellen für Separatabfälle betrieben. Diese dürfen ausschliesslich durch in Opfikon wohnhafte Personen und ansässige Personen und mit Sitz in Opfikon benützt werden. Für Betriebe kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf den Inhaber der Abfälle übertragen.
- Die Standorte der Sammelstellen sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen.

Art. 6

Quartieranlagen für Kehricht

Privaten ist das Stellen von Kehrichtcontainern sowie das offene Bereitstellen von Kehricht in Gebührensäcken innerhalb eines durch die Stadt definierten Perimeters um Quartieranlagen untersagt. Der Perimeter wird auf das Grundstück bezogen genau festgelegt. Die zumutbare Bring-Distanz zur Benützung der Quartieranlagen beträgt 200 Meter.

Art. 7

Die Stadt organisiert zusammen mit dem Kanton Entsorgungsaktionen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten.

Entsorgungsaktionen

Art. 8

- Gebührensäcke oder Container dürfen frühestens am Vorabend (ab 17.00 Uhr) und müssen spätestens um 06.30 Uhr an der Sammelroute bereitgestellt sein.
- Um Beeinträchtigungen des Stadtbildes und Tierverbiss mit nachfolgenden Rattenplagen zu vermeiden, kann zu früh bereitgestelltes Abfuhrgut auf Kosten des Eigentümers ausserterminlich abgeführt werden.
- Nicht korrekt bereitgestelltes Abfuhrgut kann stehen gelassen werden und ist vom Inhaber oder Grundeigentümer gleichentags wieder zurückzunehmen sowie einer ordnungsgemässen Entsorgung zuzuführen.
- ⁴ Geleerte Container sind am Abfuhrtag wieder zurückzunehmen.
- Das Abfuhrgut muss in maximal 3 Meter Distanz zum Strassenrand bereitgestellt werden. Das Abfuhrgut darf den Verkehr auf der Strasse und auf dem Trottoir nicht gefährden oder erschweren. Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlicherweise am Bereitstellungsplatz deponiert werden, kann die Stadt nicht haftbar gemacht werden.
- Die Containerstandplätze sind bei Baueingabe abzusprechen und im Plan einzuzeichnen. Kehricht, Sperrgut und Grüngut darf nur an den dafür vorgesehenen Containerstandplätzen deponiert werden.
- Container- und Kehrichträume sind zu be- bzw. zu entlüften. Sie sind mit einem Bodenablauf in die Schmutzwasserkanalisation zu versehen. Vorbehalten bleiben die baupolizeilichen Bestimmungen.

Art. 9

- Als Abfallsäcke für Kehricht sind die offiziellen Gebührensäcke der Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland (IGKSG) zu verwenden. Es ist Privaten untersagt, offenen Kehricht oder Sperrgut in die Container zu werfen. Die Stadt kann durch Proben Herkunft, Menge, Art und Entsorgung der Abfälle kontrollieren und dazu nötigenfalls Fachleute beiziehen und die Aufwendungen dem Inhaber verrechnen.
- Die Container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen werden kann. Erwerb, Reinigung und Unterhalt von Behältnissen sind Sache des Besitzers. Defekte, schlecht unterhaltene und überfüllte Container können unentleert stehengelassen werden. Die Fehlbaren werden auf die Missstände aufmerksam gemacht. Für Schäden an den Behältnissen ist die Stadt nicht haftbar.
- ³ Andere Containergrössen sowie Entsorgungssystem mit Kammaufnahme können nur nach Absprache mit der Stadt eingesetzt werden.

Bereitstellung, Bereitstellungsund Containerstandplätze

Abfallsäcke und Container

Die Stadt kann für sämtliche Abfallarten geeignete Abfallbehältnisse einführen und/oder vorschreiben.

a Anforderungen an Container für Kehricht, Grüngut und Karton:

Kunststoff- / Me- tallcontainer (Normcontainer)	Für Kehricht in der Farbe:	Für Grüngut in der Farbe:	Für Karton in der Farbe:
140 bis 800 Liter	schwarz oder grau	grün	braun

b Für Grüngut:

Äste, gebündelt, bis 1.80 m

Sofern Grüngut nicht vor Ort kompostiert werden kann, müssen für die Abfuhr genügend Container beschafft werden. Verunreinigtes Grüngut wird durch die Stadt kostenpflichtig abgeführt, und dem Eigentümer der Liegenschaft wird pro Container eine Pauschale verrechnet.

⁴ Die Anzahl benötigter Container für Hauskehricht liegt bei:

а	4 bis 10 Wohnungen	1	770/800 Liter Container		
b	11 bis 20 Wohnungen	2	770/800 Liter Container		
С	21 bis 30 Wohnungen	3	770/800 Liter Container		
d	31 bis 40 Wohnungen	4	770/800 Liter Container		
USW.					

Die angeführten Zahlen sind Richtwerte.

- ⁵ Die Stadt ist berechtigt, Container auch bei kleinerer Wohnungszahl vorzuschreiben. Dies gilt insbesondere dort, wo einzelne Gebührensäcke offen bereitgestellt werden und dadurch gehäuft Verunreinigungen im öffentlichen Raum stattfinden.
- ⁶ Betriebskehrichtcontainer müssen gekennzeichnet und mit einem Transponder (Chip; einem elektronischen Identifikationssystem) für die Gewichtserfassung ausgerüstet sein.

Art. 10

Bediente Strassen

- Abfuhren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen durchgeführt.
- ² Mit dem Kehrichtfahrzeug nicht bedient werden insbesondere:
 - a Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze.
 - b Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nicht oder nur schwer befahren werden können.
 - c Strassen zu abgelegenen Liegenschaften.

Art. 11

Übergangsregelung bei Sackpreisan-passungen

Bei einer Erhöhung der Sackpreise verfällt die Gültigkeit der alten Säcke nach Ablauf von drei Monaten seit Inkrafttreten der neuen Preise. Alte Säcke können weder umgetauscht noch in anderer Form weiterverwendet werden.

Vollzugsreglement zur Entsorgungsverordnung

Art. 12

Für Verstösse gegen die Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung sind die Strafbestimmungen der Abfallverordnung sowie das Abfallgebührenreglement anwendbar.

Strafbestimmungen

Art. 13

Der Stadtrat erlässt das Vollzugsreglement zur Entsorgungsverordnung gemäss Stadtratsbeschluss vom 27. November 2018. In Kraft treten

Das Reglement tritt durch Beschluss des Stadtrats vom 27. November 2018 per 1. Januar 2019 Kraft.

STADTRAT OPFIKON

Präsident:

Stadtschreiber:

Roman Schmid

Will Bleiker

Opfikon, Januar 2025

Erlass und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 27. November 2018 per 1. Januar .2019 Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 3. Dezember 2024 per 1. Januar 2025